

## **Allgemeine Grundsätze für die Verwendung nicht verteilter Beträge**

(§14 Abs 2 Z 3 VerwGesG)

Im Fall von nicht verteilbaren Beträgen unternimmt die Bildrecht eine eingehende Recherche und leitet das Prozedere nach § 35 VerwGesG 2016 ein. Kann die Urheberschaft nach drei Jahren nicht festgestellt werden, werden die nicht verteilbaren Beträge dem Fonds für soziale und kulturfördernde Maßnahmen zugeordnet und/oder zur Deckung von Verwaltungskosten herangezogen.